



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Alexander Raue (AfD)

100 Jahre Missachtung der Verfassung - Staatsleistungen an Kirchen stoppen II.

Kleine Anfrage - KA 7/2765

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Weimarer Reichsverfassung aus dem Jahr 1919 hatte bereits die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen vorgesehen. Gezahlt wird aber bereits seit über 200 Jahren (1803)! (Im 19. Jahrhundert wird zusätzlich zu den Staatsleistungen die Kirchensteuer eingeführt!) Der Bund zahlt selbst keine Staatsleistungen, hat jedoch laut Verfassung die Grundsätze aufzustellen, wonach die Länder die Ablösung der Staatsleistungen zu bewerkstelligen haben. Die Initiative zu einem solchen Gesetz könnte über den Bundesrat auch von den Ländern ausgehen. Deutschland ist ein säkulares Land. „Es gibt keine Staatskirche“, heißt es in Artikel 140 des Grundgesetzes (GG). Nach diesem Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV)¹ vom 11. August 1919 ist der Bund verpflichtet, ein Grundsätzegesetz zu schaffen, nach dessen Vorgaben die Länder ihrerseits Gesetze zur Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften zu erlassen haben. Dies übernahm 1949 das Grundgesetz in Artikel 140. Seitdem besteht ein andauernder Verfassungsbruch. Die Länder können die Verfassungswidrigkeit des Unterlassens im Bund-Länder-Streit verfassungsgerichtlich feststellen lassen. Nach Auffassung einiger ist die Vertragsbeendigung mit einer Entschädigung an die Kirchen zu verbinden, worunter meist eine Einmalzahlung verstanden wird. Hierzu die ehemalige Bundestagsabgeordnete und finanzpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Ingrid Matthäus-Maier (ifw): „So kursiert das 20- oder gar 40-fache der jährlichen laufenden Zahlungen, die von den Länderhaushalten nicht zu bewältigen seien. ... Insgesamt sind sämtliche Behauptungen zur Berechnung dieser enormen Entschädigungshöhe aus der Luft gegriffen. Sie berücksichtigen zudem

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/wrv/art_138.html

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 11.09.2019)

nicht, dass die Staatsleistungen, obwohl die Verfassung seit knapp 100 Jahren die Ablösung verlangt, seit Jahrzehnten ohne Sachgrund bezahlt werden. ... Die Überlegung, dass die erfolgten Zahlungen bereits überreichlich die etwa erforderliche Ablösungsschädigung darstellen, liegt nahe. Dass diese Überlegung seitens der begünstigten kirchlichen Transferempfänger und ihrer politischen Vertreter zurückgewiesen wird, verwundert nicht.“²

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die in den Titeln 13 15 684 31 („Zuschüsse für die evangelischen Gliedkirchen in Sachsen-Anhalt“) und 13 15 684 33 („Zuschüsse für die Katholische Kirche in Sachsen-Anhalt“) geführten Ausgaben beruhen auf den in den Staatskirchenverträgen des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15.09.1993 (Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 03.02.1994, GVBl. LSA Nr. 7/1994, S. 172 ff.) und zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998 (Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31.03.1998, GVBl. LSA Nr. 13/1998, S. 160 ff.) vereinbarten Staatsleistungen. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Evangelischen Kirchenvertrages (EvKV) sowie Artikel 18 Absatz 1 des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl (HeilSt-StV) zahlt das Land anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss (Staatsleistung). Bei den als „Gesamtzuschuss“ bezeichneten Staatsleistungen handelt es sich nicht um Zuschüsse im Sinne von staatlichen Zuwendungen, welche mit einer bestimmten Zielsetzung, z. B. zur Erbringung bestimmter Leistungen durch einen konkreten Zuwendungsnehmer, gewährt werden. Die einer verfassungsrechtlichen Wertgarantie unterliegenden Staatsleistungen sind vielmehr pauschal zusammengefasste Vermögensrechte, welche als Surrogat altrechtlicher - vornehmlich in Ausfluss der Reformation und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 aus säkularisiertem Kirchengut stammenden - Ansprüche isolierte, an keinen besonderen Zweck gebundene Zahlungen darstellen.

Sie unterscheiden sich sowohl von Leistungen des Staates, die der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen als auch von Subventionen, also Zuschüssen, die der Staat zu bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken gewährt. Diese werden unabhängig von den Staatsleistungen ggf. den kirchlichen Trägern prinzipiell wie jedem freien Träger oder sonst gemeinnützig Tätigen mit einer entsprechenden Zweckbindung zuerkannt.

Bei den Zuschüssen an den Landesverband Jüdischer Gemeinden handelt es sich nicht um Staatsleistungen im staatskirchenrechtlichen bzw. im „technischen“ Sinn des Art. 140 GG, Art. 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, jeweils in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung, sondern um - freiwilli-

² <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/staatsleistungen-2019-abloesen>

ge - Leistungen des Landes. Mit den staatsvertraglich vereinbarten Zahlungen zur Grundrechtsvorsorge geht der Wunsch einher, der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt

- in Verantwortung vor der deutschen Geschichte, die durch die Verfolgung und Vernichtung von Menschen jüdischen Glaubens und jüdischer Herkunft mitgeprägt ist,
- in Kenntnis der Maßnahmen offener oder verdeckter Gewalt in der Zeit der kommunistischen Gewaltherrschaft,
- in dem Bewusstsein des großen Verlustes, den das Land Sachsen-Anhalt durch die Vernichtung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur erlitten hat,

den Wiederaufbau eines Gemeindelebens zu erleichtern.

Frage 1:

Teilt die Landesregierung die Ansicht der ehemaligen Bundestagsabgeordneten und finanzpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Ingrid Matthäus-Maier, „dass die Staatsleistungen, obwohl die Verfassung seit knapp 100 Jahren die Ablösung verlangt, seit Jahrzehnten ohne Sachgrund bezahlt werden“ und damit die erfolgten Zahlungen bereits überreichlich die etwa erforderliche Ablösungsentschädigung darstellen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Rechtsgrundlage für die Zahlung der Staatsleistungen an die Evangelischen Kirchen und an die Katholische Kirche sind der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) (GVBl. LSA Nr. 7/1994, S. 172 ff.) und der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 13/1998, S. 160 ff.). Gemäß Art. 13 des Evangelischen Kirchenvertrags und Art. 18 des Vertrags mit dem Heiligen Stuhl ersetzen die vereinbarten Staatsleistungen als Gesamtzuschuss auf älteren Rechtstiteln beruhende Zahlungen.

Frage 2:

Teilt die Landesregierung die Ansicht der Finanzexpertin Ingrid Matthäus-Maier, dass „mit großen finanziellen Schwierigkeiten der Kirchen nicht zu rechnen“ sei, „da die Staatsleistungen erklärtermaßen nur wenige Prozent (2 bis 3 Prozent) der laufenden Einnahmen der Kirchen bilden“?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Z. B. berechnet sich aus den Angaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) zum Haushaltsgesetz 2019 (Quelle: Internetauftritt der EKM, November 2018) der Anteil der Staatsleistungen am Gesamthaushalt auf ca. 8 Prozent. Der Anteil der Staatsleistungen am Haushalt des Bistums Magdeburg 2019 beträgt beispielsweise ca. 20 Prozent (Quelle: Amtsblatt des Bistums Magdeburg, Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2019). Die genannten Angaben können somit nicht bestätigt werden.

Frage 3:

Teilt die Landesregierung die Vermutung von Ingrid Matthäus Maier, dass „offenbar aus Angst vor einem Konflikt mit den finanziellen Interessen der Kirchen“ es „die Parteien seit Bestehen der Bundesrepublik vermieden“ haben, „den klaren Verfassungsbefehl zur Ablösung der Staatsleistungen umzusetzen“, ja sie „nicht einmal öffentlich und verbindlich darüber reden“ wollen?

Antwort:

Nein.

Frage 3.1:

Wenn nein, welche Begründung hat die Landesregierung, dass sie bisher nicht selbst oder durch Appell an die Bundesregierung dafür gesorgt hat, den „klaren Verfassungsbefehl“ umzusetzen?

Antwort:

Gemäß Art. 13 Abs. 6 des Evangelischen Kirchenvertrags und Schlussprotokoll zu Art. 18 Abs. 3 des Vertrags mit dem Heiligen Stuhl (Abs. 4) ist der Hinweis auf Art. 140 GG respektive zusätzlich Art. 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 auf die Ablösung der Staatsleistungen aufgenommen. Insofern sind hierzu Gesprächsmöglichkeiten jeder Zeit gegeben. Unmittelbare Verhandlungen mit den Kirchen zur Ablösungsfrage sind zurzeit nicht vorgesehen. Des Weiteren wird auf die gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bestehende Notwendigkeit zur Aufstellung der Grundsätze hierfür durch den Bund verwiesen. Gemäß Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Frage der Staatsleistungen an die Kirchen (BT-Drucksache 18/1110 vom 09.04.2014) besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein Handlungsbedarf für den Erlass eines Grundsatzgesetzes durch den Bund.

Frage 4:

Stimmt die Landesregierung der folgenden Aussage von Frau Matthäus-Maier zu: „Der Steuerzahler sollte jetzt konkrete Schritte der Fraktionen von SPD, AfD, FDP, Linke und Grünen erwarten dürfen, dass die parlamentarische Mehrheit ihre Position zur Ablösung der Staatsleistungen in die Tat umsetzt.“

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die zitierte Aussage ist eine politische Feststellung im Hinblick auf vermutete parlamentarische Mehrheiten im Deutschen Bundestag. Die genannten Fraktionen gehören sowohl der Regierungskoalition als auch der Opposition an. Insofern wird kein Anlass gesehen, eine entsprechende politische Aussage hypothetischer Struktur zu kommentieren.

Frage 5:

Die Bundestagsabgeordnete Sevim Dagdelen (DIE LINKE) nannte diese Staatsleistungen kürzlich „ein bedingungsloses Grundeinkommen für die Kirchen“ und verwies darauf, dass auch die Linkspartei bereits 2012 und 2015 vergeblich einen Gesetzentwurf und einen Antrag zur Abschaffung dieser Staatsleistungen gestellt hatte. Hält die Landesregierung ein bedingungsloses Grund-

einkommen für die vermögenden Kirchen für gerechtfertigt, während dies - auch sozial schwachen - Staatsbürgern verweigert wird?

Antwort:

Für ein bedingungsloses Grundeinkommen würde allen Bürgern eines Landes eine staatliche finanzielle Zuwendung ausgezahlt. Dabei wäre diese von einer Arbeitstätigkeit oder sonstiger Gegenleistung unabhängig. Es handelt sich insofern um ein sozialpolitisches Finanztransferkonzept. Die Staatsleistungen an die Kirchen sind Zahlungen auf der Grundlage von Verträgen aus historisch gewachsenen Gegebenheiten und sind somit sui generis anzusehen. Eine Vergleichbarkeit mit dem Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens wird nicht gesehen.

Frage 6:

Der Fraktionsvorsitzende der FDP im schleswig-holsteinischen Landtag, Wolfgang Kubicki, forderte im Oktober 2013 in einem Artikel in der Zeitschrift „FOCUS“ ein schnellstmögliches Ende der Staatsleistungen an die Kirchen. Teilt die Landesregierung Kubickis Vorschlag der „Einrichtung einer Kommission beim Bundesministerium der Finanzen, die einerseits in einer Art Eröffnungsbilanz die 1803 verstaatlichten Kirchengüter bewertet und andererseits die Summe der seitdem an die Kirchen geflossenen Entschädigungen ermittelt“ und würde die Landesregierung die Bundesregierung zur Einrichtung einer solchen Kommission auffordern?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Gemäß Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Frage der Staatsleistungen an die Kirchen (BT-Drucksache 18/1110 vom 09.04.2014), die in der Vorbemerkung der Fragesteller das genannte Zitat bereits aufnimmt, erklärte die Bundesregierung, dass auf Seiten des Bundes kein Handlungsbedarf für die Bildung einer solchen Kommission besteht. Eine Veränderung der Position der Bundesregierung hierzu ist nicht bekannt. Für eine Aufforderung durch die Landesregierung besteht somit auch kein Anlass.

Frage 7:

Wird die Landesregierung zusätzlich oder alternativ - (analog zum Vorschlag Wolfgang Kubickis) eine Kommission beim Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt einrichten, die den Umfang und Wert des verstaatlichten Kirchenbesitzes und die Summe der bisher gezahlten staatlichen Entschädigungen an die Kirchen auf Landesebene ermitteln soll?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Die mögliche Ablösung der Staatsleistungen gem. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 ist grundsätzlich eine Frage der Landesgesetzgebung. Sie wird angesichts der geltenden Verträge mit den Evangelischen Kirchen und dem Heiligen Stuhl im Vorfeld zu intensiven Gesprächen und ggf. Verhandlungen mit den Kirchen führen. Diese Fragestellung steht aktuell indes nicht an. Sie ist nicht Gegenstand des geltenden Koalitionsvertrags für die Legislaturperiode 2016 bis 2021. Gemäß genanntem Koali-

tionsvertrag wird der Dialog mit den Kirchen weiterhin intensiv gepflegt. Für eine Kommission der beschriebenen Art besteht somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Bedarf.

Frage 8:

Teilt die Landesregierung vor allem hinsichtlich des Umfangs der Entschädigungen die Ansicht Wolfgang Kubickis, der (ähnlich wie Ingrid Matthäus-Maier) vermutet: „Dabei könnte sich herausstellen, dass alles schon abgegolten ist.“?

Antwort:

Nein.

Frage 8.1:

Wenn nein, welche Abgeltungszahlung würde die Landesregierung für Sachsen-Anhalt für angemessen halten und warum?

Antwort:

Art, Umfang und Struktur der möglichen Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 werden Ergebnis zukünftiger Gespräche mit den Kirchen sein. Sie sind nicht deren Voraussetzung. Für apodiktische oder hypothetische Festlegungen im Vorfeld ist dabei kein Raum.

Frage 9:

Ist der Landesregierung bekannt, dass es laut Rechtslage bei einer eventuellen Abgeltungszahlung allenfalls um eine Abfindung für den Dispositionsbesitz der abgesetzten Bischöfe gehen dürfte, die jedoch im Reichsdeputationshauptschluss nur eine persönliche Apanage bis zu ihrem Lebensende erhielten, wobei eine Nachfolgerregelung nicht vorgesehen war?

Antwort:

Die Fragestellung beschreibt einen möglichen historisch rechtlichen Sachverhalt. Die Staatsleistungen werden in Art. 13 Abs. 1 des Evangelischen Kirchenvertrags Sachsen-Anhalt vom 15.09.1993 und in Art. 18 Abs. 1 des Vertrags mit dem Heiligen Stuhl vom 15.01.1998 beschrieben. Die Frage der Ablösung gem. Art. 13 Abs. 6 des Evangelischen Kirchenvertrags und Schlussprotokoll zu Art. 18 Abs. 3 (Abs. 4) des Vertrags mit dem Heiligen Stuhl bezieht sich somit vertragsgemäß auf die landesgesetzlich determinierten Staatsleistungen, wie sie durch die Zitierung im vorhergehenden Satz beschrieben sind.

Frage 10:

Tatsächlich aber finanzieren die Kirchen mit dem Staatsgeld unter anderem Bischofsgehälter und die Altersversorgung ihrer Mitarbeiter. Teilt die Landesregierung insofern die Forderung, diese (zudem verfassungsbrechenden) Staatsleistungen abzuschaffen, durch die beispielsweise ein Kardinal Reinhard Marx mit 11.500 Euro (Besoldungsgruppe B10) pro Monat im Erzbischöflichen Palais ein für acht Millionen Euro generalsaniertes Rokokogebäude mietfrei bewohnt und als Dienstwagen die Oberklasse-Limousine BMW 730i mit Chauffeur gestellt wird?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Zu Fragen der Staatsleistungen und deren Verwendung im Freistaat Bayern kann diesseits weder etwas inhaltlich beigetragen noch Position bezogen werden. Hinsichtlich der Fragen der Zahlung der Verwendung und ggf. der Abschaffung von Staatsleistungen einschließlich damit verbundener verfassungsrechtlicher Implikationen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.